

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Vertragsbedingungen für Abos gültig ab 01.04.2016

1. Vertragsschluss

1.1 Geltung der Allgemeinen Vertragsbedingungen

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für sämtliche Verträge der Volksbank Kletterhalle im folgenden Kletterhalle genannt, mit ihren Mitgliedern, soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart. Mitglieder sind jene Personen, die aufgrund eines mit der Kletterhalle abgeschlossenen Mitgliedsvertrages zur Benutzung der Anlage der Kletterhalle berechtigt sind.

1.2 Antrag/Widerrufsrecht

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist ein bindendes Angebot an die Kletterhalle zum Abschluss eines Mitgliedsvertrages mit der Kletterhalle. Die Kletterhalle kann innerhalb von 14 Tagen, ab dem Zeitpunkt der Antragstellung, dieses Angebot ohne Angabe von Gründen schriftlich ablehnen. Das Mitglied hat das Recht, den Vertrag, innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen, schriftlich (auch via Mail möglich) zu widerrufen. Bereits eingezogene Mitgliedsbeiträge werden zurückerstattet, nach Abzug der bis zum Zeitpunkt der Ablehnung/des Widerrufs bereits in Anspruch genommenen Leistung gemäß der aktuellen Preisliste. Lehnt die Kletterhalle das Angebot nicht innerhalb dieser Frist ab und wird der Vertrag nicht seitens des Mitgliedes widerrufen, kommt der Mitgliedsvertrag zum Zeitpunkt der Antragstellung zustande.

1.3 Ausweis

Der Antragsteller erhält bei Antragsstellung einen Ausweis, der ihm den Zutritt zur Anlage ermöglicht. Dies begründet im Falle einer Ablehnung seines Antrages jedoch keinen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages oder Nutzung der Anlage.

1.4 Minderjährige

Für Kinder und Jugendliche ab 6 Jahre bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine Mitgliedschaft nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten möglich.

2. Pflichten des Mitglieds

2.1 Umgang mit dem Mitgliedsausweis

Das Mitglied ist verpflichtet, für die sichere Verwahrung des Ausweises zu sorgen. Ein Verlust des Ausweises hat das Mitglied unverzüglich zu melden. Nach Meldung eines Verlusts wird dieser Ausweis gesperrt.

2.2 Verbote der Weitergabe des Ausweises

Die Mitgliedschaft bei der Kletterhalle ist persönlich und kann nicht übertragen werden. Das Mitglied ist daher verpflichtet, den Ausweis ausschließlich persönlich zu verwenden und nicht an Dritte weiter zu geben. Im Fall eines Verstoßes gegen diese Bestimmung verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung eines Schadensersatzes in

Höhe von 100€. Der Kletterhalle bleibt die Geltendmachung eines diesen Betrag übersteigenden Schadens vorbehalten. Weist das Mitglied einen geringeren als den pauschalierten Schaden nach, schuldet es lediglich den nachgewiesenen Betrag.

2.3 Änderungen von Mitgliedsdaten

Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung vertragsrelevanter Daten (Namen, Adresse, Bankverbindung etc.) der Kletterhalle unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die der Kletterhalle dadurch entstehen, dass das Mitglied die Änderung der Daten nicht unverzüglich mitteilt, hat das Mitglied zu tragen.

3. Öffnungszeiten

Die Kletterhalle kann die Öffnungszeiten der Anlage jederzeit ändern. Eine Änderung der Öffnungszeiten berechtigt das Mitglied nicht zur Kündigung oder Minderung der Mitgliedsbeiträge.

4. Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

4.1 Fälligkeit der monatlichen Beiträge

Die monatlichen Mitgliedsbeiträge werden jeweils im Voraus am Monatsanfang für den jeweiligen Kalendermonat fällig, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Der anteilige Mitgliedsbeitrag für den laufenden Kalendermonat bei Vertragsabschluss, wird am Monatsersten des Folgemonats fällig.

4.2 Kosten bei Rückbuchungen

Das Mitglied ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sein Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung die erforderliche Deckung aufweist. Ist die Abbuchung nicht möglich, sind die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten vom Mitglied zu tragen.

4.3 Zusätzliche Kosten

Im Mitgliedsbeitrag ist das Entgelt für die Inanspruchnahme von zusätzlich angebotenen Produkten und Leistungen, insbesondere von Kursen und Trainern sowie Ausrüstung und Gastronomie nicht enthalten. Solche zusätzlichen Leistungen werden gesondert berechnet.

4.4 Zahlungsverzug

Befindet sich das Mitglied mit der Zahlung eines Betrags, der zwei Monatsbeiträgen entspricht, in Verzug, ist die Kletterhalle berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Ebenso ist die Kletterhalle berechtigt den Vertrag zu kündigen wenn das Mitglied drei Mal seinen Zahlungen im vereinbarten Abo-Zeitraum nicht nachgekommen ist. In diesem Falle ist die Kletterhalle berechtigt, Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Kletterhalle behält sich das Recht vor, dem Mitglied die Verzugskosten in Rechnung zu stellen. Hierunter fallen auch die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung.

5. Laufzeit / Kündigung / Stilllegung

5.1 Erstlaufzeit / Verlängerung

Der Vertrag hat zunächst eine Laufzeit wie im Mitgliedsantrag angegeben. Wenn der Mitgliedsvertrag nicht vom Mitglied oder der Kletterhalle spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Vertragsende gekündigt wird, verlängert sich der Vertrag um jeweils 3 Monate. Die Kündigung des Mitglieds ist schriftlich unter Angabe von Vornamen, Namen und Geburtsdatum gegenüber der Volksbank Kletterhalle, Rudolf-Bultmann-Str. 4g, 35039 Marburg, oder per E-Mail an info@kletterhalle-marburg.de, zu erklären.

5.2 Stilllegung des Vertrages bei Krankheit/Verletzung

Das Mitglied hat die Möglichkeit, seinen Mitgliedsvertrag bei Krankheit, Verletzung oder anderen Härtefällen monatsweise vom Monatsersten bis zum Monatsletzten stillzulegen (max. 3 Monate im Jahr). Die beabsichtigte Stilllegung, außer bei Krankheit und Verletzung, ist der Kletterhalle mindestens 3 Werktage vor dem Beginn der Stilllegung bekanntzugeben. Für die Dauer der Stilllegung ist das Mitglied von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit und kann Leistungen von der Kletterhalle nicht in Anspruch nehmen. In diesem Falle verlängert sich die Mitgliedschaft entsprechend.

5.3 Kündigung bei Umzug

Bei Wechsel des Wohnorts in eine andere Stadt/Gemeinde, die weiter als 50 km von Marburg entfernt ist, steht dem Mitglied ein Sonderkündigungsrecht zu, das mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gegen Vorlage einer Anmeldebestätigung der jeweiligen Stadt/Gemeinde ausgeübt werden kann.

5.4 Sonderkündigungsrecht bei Preiserhöhung

Bei einer Preiserhöhung steht dem Mitglied ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt der Erhöhung zu. Die Kündigung muss in schriftlicher Form (auch E-Mail möglich) bis spätestens einer Woche nach Erhöhung erfolgen.

6. Haftung der Volksbank Kletterhalle

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Kletterhalle nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), bei Personenschäden und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung das Mitglied regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung von der Kletterhalle auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens von Erfüllungsgehilfen von der Kletterhalle gilt.

7. Datenschutz

Die Kletterhalle erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mitglieds (einschließlich seines Fotos) selbst oder durch weisungsgebundene Dienstleister, soweit dies der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses dient oder zur Aufklärung von Straftaten erforderlich ist. Beim Betreten der Anlage erfasst die Kletterhalle Datum, Uhrzeit und Mitgliedsnummer des Mitglieds. Die Kletterhalle überwacht seine Anlage teilweise mit Videokameras und speichert einzelfallbezogen die Aufnahmen, soweit und solange dies im Einzelfall zur Sicherheit seiner Mitglieder, Angestellten und Aufklärung von Straftaten erforderlich ist. Der Umstand der Beobachtung wird durch Hinweisschilder erkennbar gemacht. Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Änderungen dieser allgemeinen Vertragsbedingungen

Die Kletterhalle ist berechtigt, diese allgemeine Vertragsbedingung mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Die Änderungen werden wirksam, wenn die Kletterhalle auf die Änderung hinweist, das Mitglied die Änderung zur Kenntnis nehmen kann und diesen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Im Fall eines Widerspruchs ist die Kletterhalle berechtigt, den Mitgliedsvertrag zum jeweiligen Monatsletzten zu kündigen.

8.2 Aufrechnungsverbot

Das Mitglied darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Kletterhalle aufrechnen.

8.3 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages sowie dessen übrige Bestimmungen unberührt.